

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 03

Ausgabetag: 24.03.2005

31. Jahrgang

INHALT		Seite
10	Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Wohnmodell Stenkamp“ hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) b) Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB	21
11)	Aufstellung der 16. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gahlen-Dorf“ der Gemeinde Schermbeck (Zulassung von Dachgauben) hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) b) Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 2 BauGB	23
12)	Aufstellung der 14. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Altschermbeck Nr. 3 „Kerkerfeld-Ost“, I. Abschnitt, der Gemeinde Schermbeck (Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche im Bereich „Kerkerfeld/Freudenbergstraße“) hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	25
13)	Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Schermbeck am Mittwoch, den 27.04.2005	29
14)	Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Schermbeck-Damm am 20. April 2005	30



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Wohnmodell Stenkamp“

- hier:** a) **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
b) **Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Planungs- und Unterausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 25.01.2005 die Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Wohnmodell Stenkamp“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In der Sitzung des Planungs- und Unterausschusses des Rates der Gemeinde Schermbeck am 15. März 2005 wurde außerdem zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Planentwurf und den Entwurf der Begründung für die Dauer eines Monats in der Verwaltung öffentlich auszulegen. Die vorgenannten Entwürfe liegen bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck in der Zeit vom

07. April 2005 – 06. Mai 2005 einschließlich

im Rathaus, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck, Dachgeschoss, Zimmer 300, während der nachfolgend genannten Dienststunden für jedermann zur Einsicht öffentlich aus:

Montag – Mittwoch 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag 08.30 Uhr – 13.00 Uhr

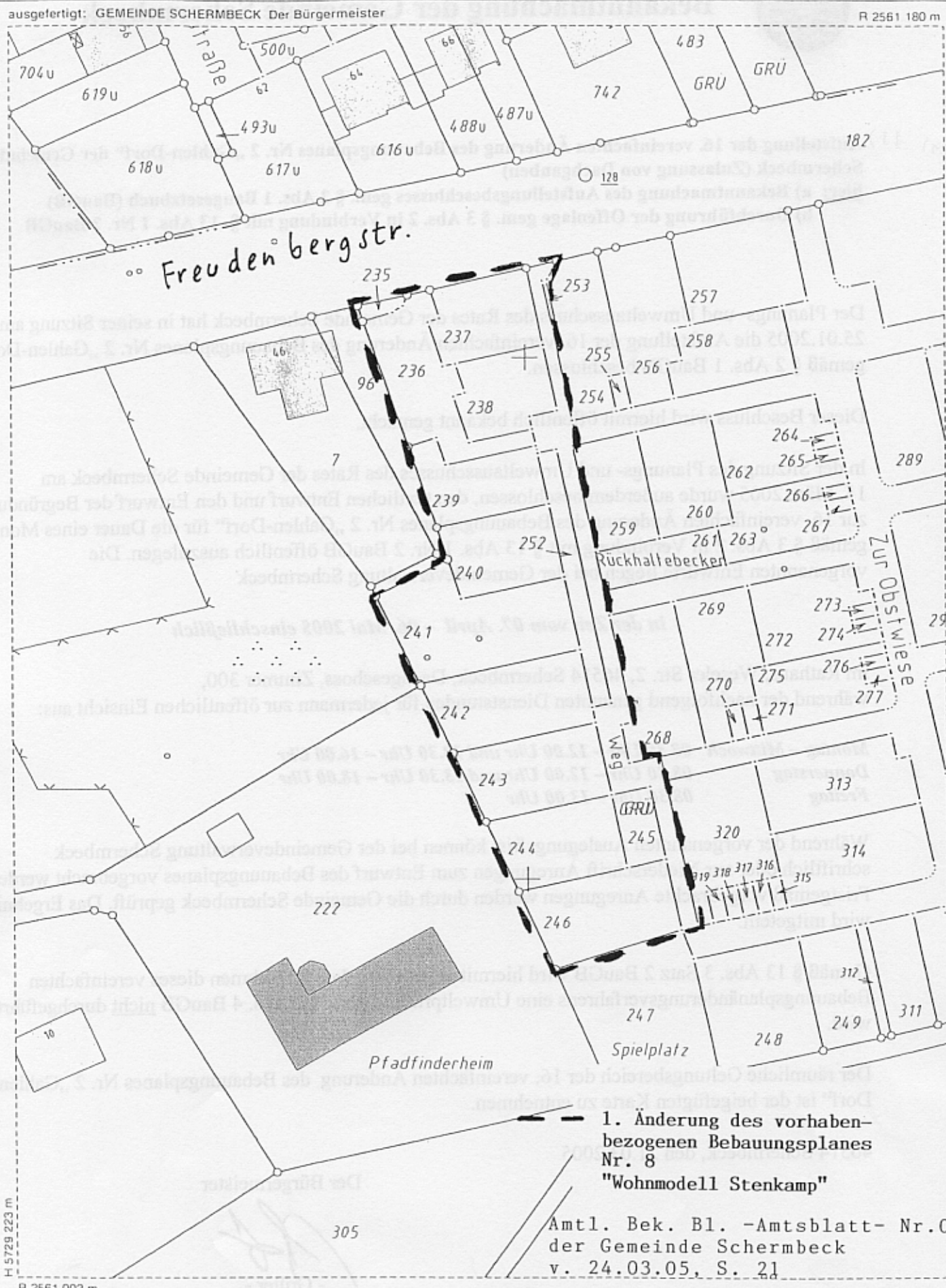
Während der vorgenannten Zeiten wird Gelegenheit gegeben, sich zu dem Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Wohnmodell Stenkamp“ zu äußern. Die vorgenannten Entwürfe werden den Bürgern der Gemeinde Schermbeck auf Wunsch durch Mitarbeiter der Gemeinde Schermbeck erläutert.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Wohnmodell Stenkamp“ ist der beigefügten Karte zu entnehmen.

46514 Schermbeck, 22.03.2005

Der Bürgermeister

- Grüter -



**1. Änderung des vorhaben-
bezogenen Bebauungsplanes
Nr. 8
"Wohnmodell Stenkamp"**

Amtl. Bek. Bl. -Amtsblatt- Nr. 0
der Gemeinde Schermbeck
v. 24.03.05, S. 21

Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 3(1) VermKatG NW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Aufstellung der 16. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gahlen-Dorf“ der Gemeinde Schermbeck (Zulassung von Dachgauben)

hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

b) Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 25.01.2005 die Aufstellung der 16. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gahlen-Dorf“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses des Rates der Gemeinde Schermbeck am 15. März 2005 wurde außerdem beschlossen, den textlichen Entwurf und den Entwurf der Begründung zur 16. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gahlen-Dorf“ für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die vorgenannten Entwürfe liegen bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck

in der Zeit vom 07. April – 06. Mai 2005 einschließlich

im Rathaus, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck, Dachgeschoss, Zimmer 300,
während der nachfolgend genannten Dienststunden für jedermann zur öffentlichen Einsicht aus:

Montag – Mittwoch 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00 Uhr

Donnerstag 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr

Freitag 08.30 Uhr – 13.00 Uhr

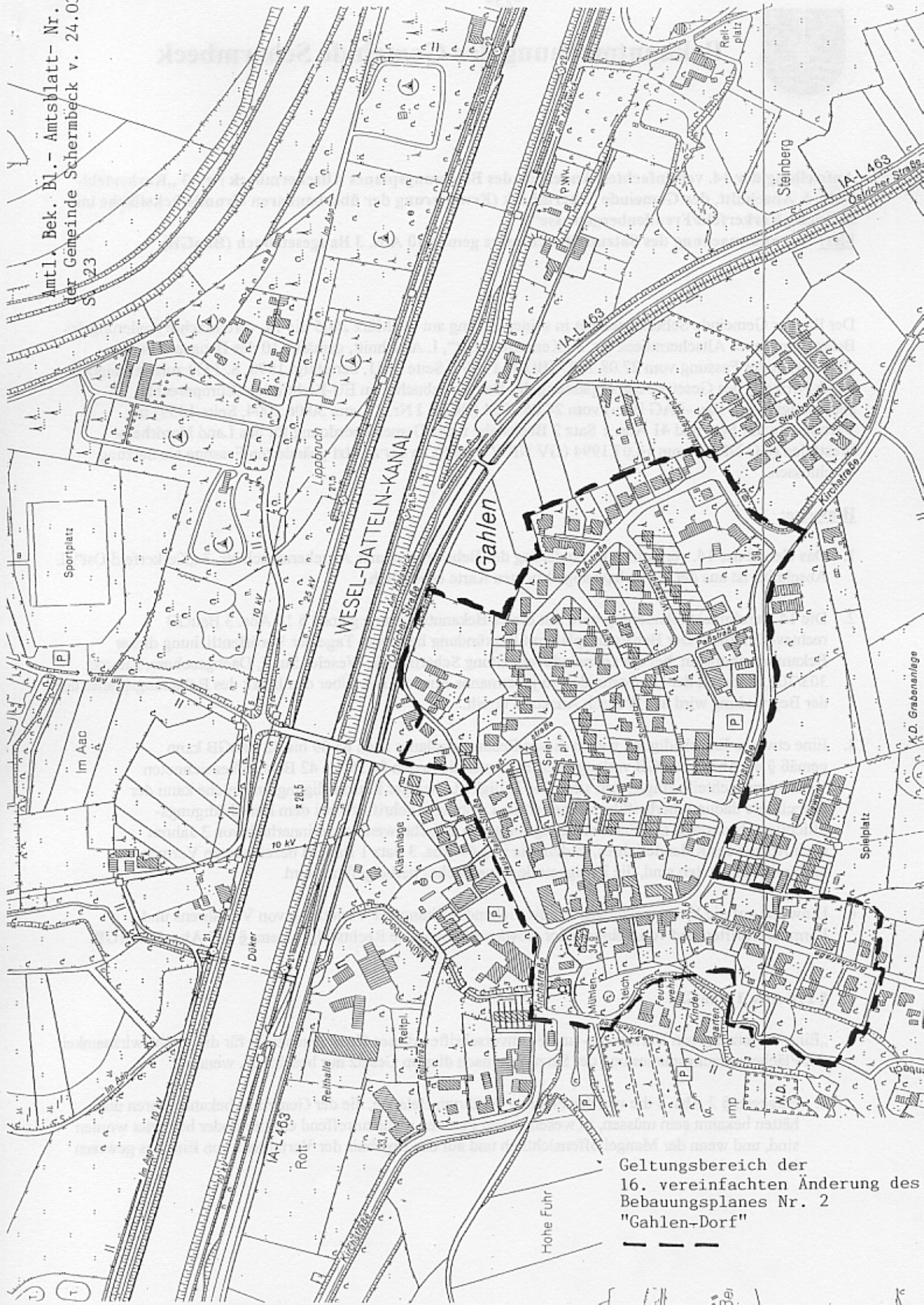
Während der vorgenannten Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Fristgemäß vorgebrachte Anregungen werden durch die Gemeinde Schermbeck geprüft. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird hiermit angegeben, dass im Rahmen dieses vereinfachten Bebauungsplanänderungsverfahrens eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB nicht durchgeführt wird.

Der räumliche Geltungsbereich der 16. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gahlen-Dorf“ ist der beigefügten Karte zu entnehmen.

46514 Schermbeck, den 21.03.2005

Der Bürgermeister



Geltungsbereich der
16. vereinfachten Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 2
"Gahlen-Dorf"





Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Aufstellung der 14. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Altschermbeck Nr. 3 „Kerkerfeld-Ost“, I. Abschnitt, der Gemeinde Schermbeck (Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche im Bereich „Kerkerfeld/Freudenbergstrasse“)

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 16. März 2005 die 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Altschermbeck Nr. 3 „Kerkerfeld-Ost“, I. Abschnitt, gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I 1997, Seite 2141, berichtigt 1998, S. 137) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau -EAG Bau-) vom 24.06.2004 (BGBl. I Nr. 31 vom 30.06.2004, Seite 1359) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung als Satzung beschlossen.

Hinweise:

1. Das Gebiet der 14. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Altschermbeck Nr. 3 „Kerkerfeld-Ost“, I. Abschnitt, ist aus der als Anlage abgedruckten Karte ersichtlich.
2. Die 14. vereinfachte Änderung wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck, Weseler Str. 2, Dachgeschoss, Zimmer 303/304, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.
3. Eine etwaige Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes nach §§ 39 bis 42 BauGB kann gemäß § 44 Abs. 3 BauGB verlangt werden, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
4. Hinweise auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen gem. **§ 215 Abs. 2 BauGB:**

§ 214 Abs. 1 BauGB:

„Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetz nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren und hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind, und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis der Verfahrens von Einfluss gewesen ist;

2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2 a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2, Halbsatz 2, und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.“

§ 214 Abs. 2 BauGB:

„Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebene geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften einschl. des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;“

§ 214 Abs. 3 BauGB:

„Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“

§ 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“
5. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung, oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
6. Diese öffentliche Bekanntmachung ist gemäß § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – Bekanntm VO – vom 26. August 1999 (GV NRW 1999 S. 516) mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Schermbeck vollzogen.

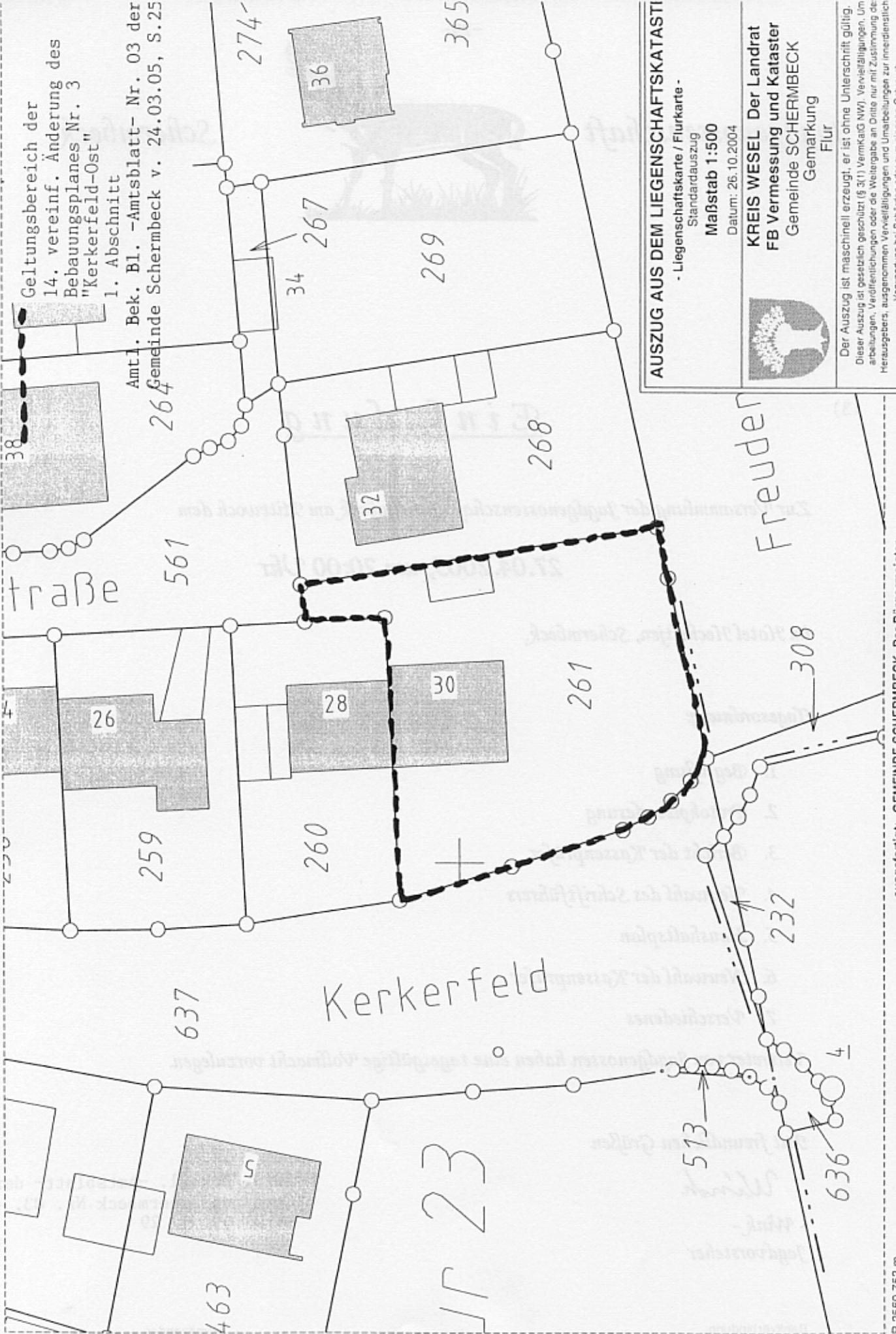
Bekanntmachungsanordnung:

Geltungsbereich, Ort und Zeit der Auslegung der Bebauungsplanänderung mit Begründung sowie die auf Grund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

46514 Schermbeck, 22. März 2005

Der Bürgermeister

-Grüter-



Geltungsbereich der
14. vereinf. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 3
"Kerkerfeld-Ost"
1. Abschnitt

Amtl. Bek. Bl. -Amtsblatt- Nr. 03 der
Gemeinde Schermbeck v. 24.03.05, S.25

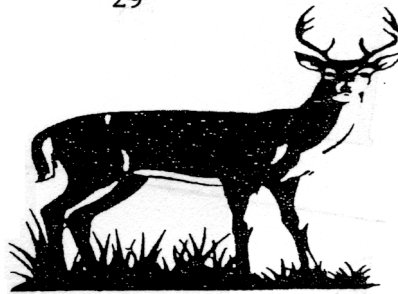
AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER
- Liegenschaftskarte / Flurkarte -
Standardauszug
Maßstab 1:500
Datum: 26.10.2004



KREIS WESEL Der Landrat
FB Vermessung und Kataster
Gemeinde SCHERMBECK
Gemarkung
Flur

Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.
Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 3(1) VermKat NW). Vervielfältigungen, Um-
arbeitungen, Veränderungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des
Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen
Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Jagdgenossenschaft



Schermbeck

13)

E i n l a d u n g

Zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Schermbeck am Mittwoch dem

27.04.2005, um 20:00 Uhr

im Hotel Hecheltjen, Schermbeck,

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung*
- 2. Protokollverlesung*
- 3. Bericht der Kassenprüfer*
- 4. Neuwahl des Schriftführers*
- 5. Haushaltsplan*
- 6. Neuwahl der Kassenprüfer*
- 7. Verschiedenes*

Vertreter von Jagdgenossen haben eine tagesgültige Vollmacht vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Wink

- Wink -

Jagdvorsteher

Amtl. Bek.Bl. -Amtsblatt- der
Gemeinde Schermbeck Nr. 03, v.
24.03.05, S. 29

Bankverbindung:
Volksbank Schermbeck
BLZ: 40069360
Kto Nr.:13818450

Vorsitzender:
Hugo Wink
Am Adler 10
46514 Schermbeck

14) **Einladung**

zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Schermbbeck-Damm am

20. April 2005, 20.00 Uhr

in die Gaststätte Wortelkamp, Schermbbeck.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Protokollverlesung
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Neuwahl der Kassenprüfer
5. Beschluß über den Haushaltsplan 2005
6. Änderung der Kassenführung
7. Verschiedenes

Vertreter von Jagdgenossen haben eine tagesgütige Vollmacht vorzulegen.

gez. Kolkmann-Bohms

- Jagdvorsteher -